



Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30, Abs. 4 BNatSchG

**für die Biotoptypen „Magerrasen bodensaurer
Standorte“ und „Magerwiese mittlerer Standorte“
in Lenzkirch-Saig**

Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30, Abs. 4 BNatSchG

Projekt-Nr.

23055-1

Bearbeiter

M.Sc. Geoökologin L. Hodapp

Interne Prüfung: MRE, 18.10.2024

Datum

14.03.2025



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Eingriffsermittlung	3
3. Beschreibung Ausgleichmaßnahmen	5
4. Monitoring und Risikomanagement	6
5. Zusammenfassung	6

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches	1
Abb. 2: Geltungsbereich im Katasterausschnitt.	2
Abb. 3: Geltungsbereich mit den gesetzlich geschützten Biotopen.	3
Abb. 4: Planentwurf (Lageplan)	4
Abb. 5: Lage der Ausgleichsfläche im räumlichen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich der B-Planerweiterung (Quelle: Räumliches Informations- und Planungssystem der LUBW).	5

1. Anlass

Anlass für den Antrag einer Ausnahmegenehmigung nach § 30, Abs. 4 BNatSchG ist die geplanten 2. Änderung des Bebauungsplans „Steig“ der Gemeinde Lenzkirch. Dabei soll der bereits bestehende Bebauungsplan um ein Baufensters erweitert werden. Ziel der Planung ist die Ermöglichung einer weiteren Wohnbebauung.

Der Geltungsbereich liegt in Lenzkirch im Ortsteil Saig im Nordwesten der Gemeinde, siehe Abb. 1. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs umfasst Teile des Flurstücks Nr. 270/5 im Gewinn „Auf dem Esel“ und hat eine Flächengröße von 676 m², siehe Abb. 2.

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich zwei nach § 30 BNatSchG unter Schutz stehende Biotope. Genauer handelt es sich um eine Fläche, die als Magerrasen bodensaurer Standorte (36.40) und eine weitere Fläche, die als Magerwiese mittlerer Standorte (33.43) mit Ausprägung FFH-Mähwiese kartiert wurden. Beide Flächen sollen teilweise überbaut werden.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung des Biotops ist nach § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht gestattet. Eine Ausnahme von diesem Verbot kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall zulassen.

Es wird hiermit ein Antrag gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG auf eine Ausnahmegenehmigung gestellt, welche die Durchführung des Vorhabens bei Wiederherstellung eines gleichartigen Biotops ermöglicht.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches.
(Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg, 2023)



Abb. 2: Geltungsbereich im Katasterausschnitt.
(Quelle: ALK Gemeinde Lenzkirch)

2. Eingriffsermittlung

Im Geltungsbereich sind ein eingeschossiges Einfamilienhaus, ein Carport und eine Terrasse geplant, siehe hierzu die 2. Bebauungsplanänderung „Steig“ und Abb. 4. Durch die Planung werden ca. 131 m² Magerwiese mittlerer Standorte (FFH-Mähwiese) und 84 m² Magerrasen bodensaurer Standorte dauerhaft in Anspruch genommen, siehe Abb. 3.



Abb. 3: Geltungsbereich mit den gesetzlich geschützten Biotopen.

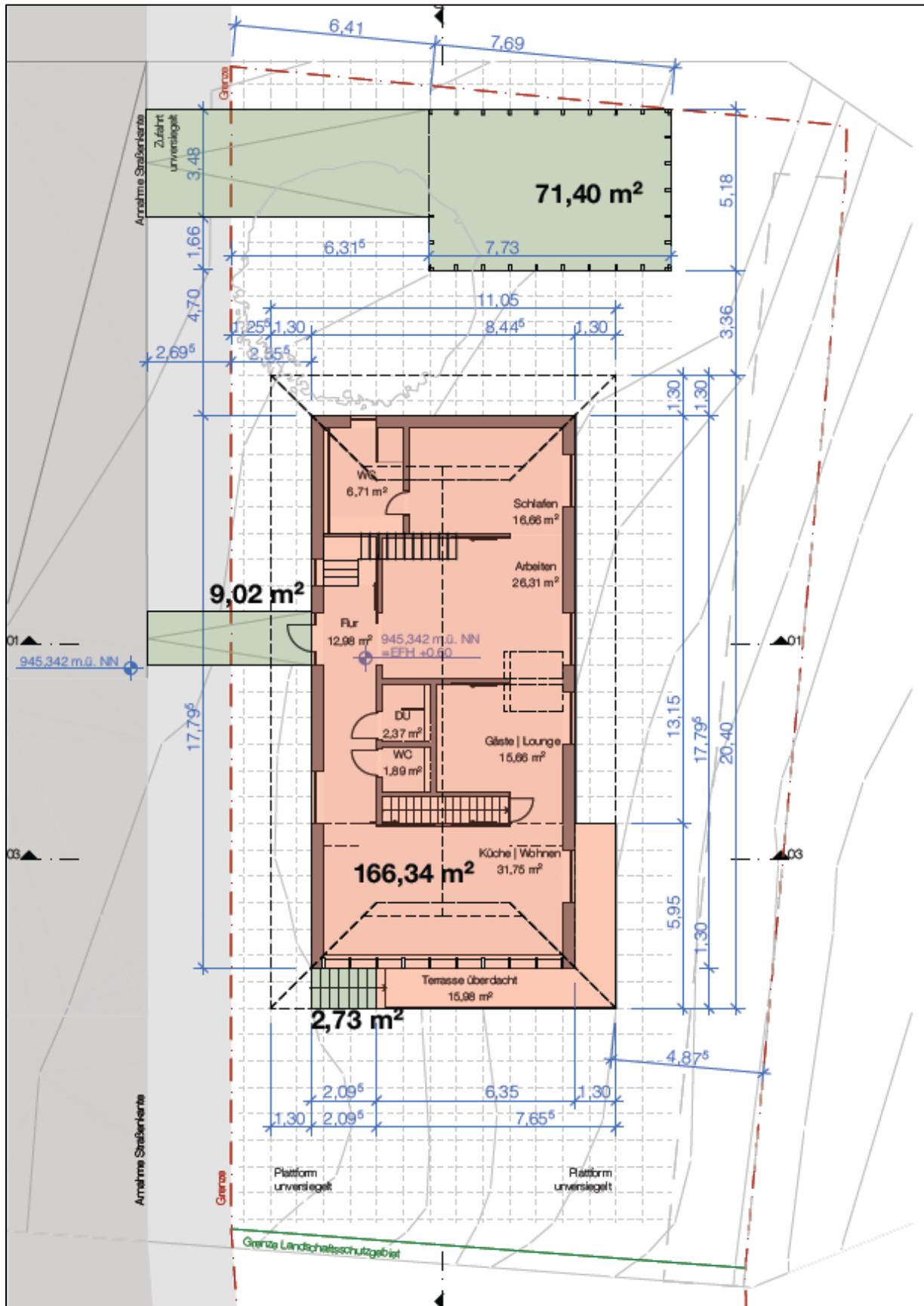


Abb. 4: Planentwurf (Lageplan)
(Quelle: AK KU Architekten PartG mbB)

Als Kompensation, für die in Anspruch zu nehmenden Teilflächen der FFH-Mähwiese und des Magerrasens, soll die Fläche ebenfalls auf Flurstück 270/5 in südlicher Verlängerung zum Geltungsbereich, genutzt werden siehe Abb. 5.



Abb. 5: Lage der Ausgleichsfläche im räumlichen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich der B-Planerweiterung (Quelle: Räumliches Informations- und Planungssystem der LUBW).

3. Beschreibung Ausgleichmaßnahmen

Auf der Fläche, auf der der Ausgleich stattfinden soll, ist teilweise eine Fettwiese kartiert. Wie im angrenzenden Geltungsbereich des Eingriffs, sind auch in der potenziellen Ausgleichsfläche die Randbereiche magerer (Magerwiese) als der Zentrale Bereich. Der zentrale Bereich, der mit Fettwiese bestanden ist, hat eine Größe von ca. 650 m².

Auf dieser Fläche sollen aus der vorhandenen Fettwiese gezielt 131 m² Magerwiese und 84 m² Magerrasen bodensaurer Standorte, durch Oberbodenübertrag aus der Eingriffsfläche entwickelt werden.

Bei der Baufeldräumung wird der Oberboden der Flächen mit der Magerwiese und dem Magerrasen gesondert abgetragen, um diesen dann auf der Ausgleichsfläche anzudecken. Dazu muss der Oberboden auf der Ausgleichsflächen abgetragen werden. Die humose Bodenschicht aus dem Baufeld enthält Samen, Wurzeln und Sprosstteile der standorttypischen Ve-

getation, die übertragen werden soll. Für die Oberbodenübertragung sind nur die obersten samenreichen Bodenschichten (bis ca. 20 cm Tiefe) geeignet, das Oberbodenmaterial ist möglichst ohne längere Zwischenlagerung zu übertragen. Die genauen Auftragsflächen werden vor Ort, durch eine fachkundige Person ausgewiesen.

Nach einer fachlich zu steuernden Entwicklungspflege von mind. 5 Jahren erfolgt eine Dauerpflege der Wiese durch zweischürige Mahd mit Abfuhr des Mähgut und ohne Düngung der Fläche. Die Mahdtermine sollen angepasst an die Erfordernisse zur Entwicklung bzw. zum Erhalt der Zielbiotope stattfinden. Zum heutigen Wissenstand sollte der erste Schnitt im Mai und der zweite Schnitt im September/Oktober stattfinden, um die Magerwiese bzw. den Magerrasen zu fördern.

Die Entwicklungs- und Dauerpflege betrifft nicht nur den kleineren Teil der übertragenen Magerwiese und des Magerrasens, sondern die gesamte Fläche. So kann auch die restliche Fettwiese, durch Umstellung der Pflege zu einer mageren Wiese entwickelt werden. Auch die randlichen, mageren Bereiche (Magerwiese) können durch dieses Mahdregime verbessert werden. Die Pflege führt somit auf der ganzen Fläche zur Verbesserung der Wiesenstruktur.

Durch diese Maßnahme soll der Eingriff flächen- und artgleich auf der direkt angrenzenden Fläche ausgeglichen werden. Durch die Pflegeumstellung der gesamten Fläche wird eine Entwicklung der gesamten Fettwiese hin zu einer Magerwiese angestrebt.

4. Monitoring und Risikomanagement

Durch jährlich mehrmalige Begehung der Fläche ist der jeweilige Entwicklungszustand zu kontrollieren und die Entwicklungspflege daran anzupassen, um den Zielzustand der Maßnahme zu erreichen. Das Monitoring ist von einer geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Bei Abweichung der angestrebten Funktion sind folgende Maßnahmen des Risikomanagement vorgesehen:

- a. Aufwertung der festgelegten Maßnahmenfläche
- b. Vergrößerung der festgelegten Maßnahmenfläche
- c. Suche einer anderen Maßnahmenfläche
- d. ggf. Kombinationen aus a) bis c)

5. Zusammenfassung

Durch die Planung werden ca. 131 m² Magerwiese mittlerer Standorte (FFH-Mähwiese) und 84 m² Magerrasen bodensaurer Standorte dauerhaft in Anspruch genommen. Es handelt sich bei beiden Biotoptypen um nach § 30 Abs. 3 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Für die teilweise Überbauung der Biotope wird die Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG beantragt. Der Ausgleich erfolgt durch die Entwicklung der FFH-Mähwiese und des Magerra-

sen bodensaurer Standorte nach Süden, direkt angrenzende an den Geltungsbereich auf Flst. 270/5.

Mit Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme kann die durch den Eingriff verursachte erhebliche Beeinträchtigung des nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchBW geschützten Biotopes vollständig ausgeglichen werden. Auch die Habitateigenschaften der überbauten Fläche werden auf der Ausgleichsfläche in gleicher Form wieder hergestellt.